



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen zum Entwurf einer delegierten Verordnung der EU-Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178

Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL)
Linkstr. 2
10785 Berlin
Tel.: +49 (0)30 20 63 37-0
E-Mail: bdl@leasingverband.de
LobbyR R001688
EU-Transparenzregister: 84917875724-73

25. März 2025

Die Leasing-Wirtschaft

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft.

Die Leasing-Unternehmen Deutschlands realisieren für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 80 Mrd. EUR. Im Mobilienbereich werden knapp ein Viertel aller Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei.

Die Leasing-Branche versteht sich dabei als Ermöglicher und Begleiter der Transformation der deutschen Wirtschaft. Leasing-Gesellschaften finanzieren traditionell eine breite Palette an Objekten zur Energie-, Wärme- und Mobilitätswende (Photovoltaik-Anlagen, Windparks, Elektromobilität, Fahrräder). Darüber hinaus begleiten sie Unternehmen dabei, ihre Produktionsverfahren energieeffizienter aufzustellen oder auf innovative Technologien umzurüsten.

Anmerkungen zum Änderungsvorschlag

1. Grundsätzliches

Wir begrüßen die Bestrebungen der EU-Kommission, sowohl für Finanzinstitute als auch für Nicht-Finanzinstitute die bürokratischen Hürden der Taxonomie abzubauen und eine Vereinfachung der Umsetzung anzustreben.

Unklar ist jedoch, wie von Seiten der EU-Kommission nunmehr mit den bereits veröffentlichten FAQ und den parallelen Änderungsvorschlägen der *Plattform on Sustainable Finance* zur Anpassung der Taxonomie umgegangen werden wird. Es wäre hilfreich, wenn die Kommission hierzu schnellstmöglich Klarheit schaffen würde.



Seite 2

2. Anmerkungen zu einzelnen Maßnahmen

Einführung von De-minimis-Schwellen

Artikel 1 Abs. 1 zur Ergänzung von Art. 2 der Delegated Regulation (EU) 2021/2178

Die Europäische Kommission schlägt vor, dass Nicht-Finanzunternehmen auf die Bewertung der Einhaltung der technischen Screening-Kriterien verzichten dürfen, wenn die relevante Tätigkeit unter 10 % des kumulierten Umsatzes, der kumulativen Investitionsausgaben oder der kumulativen Betriebsausgaben liegt. Diese als nicht wesentlich identifizierten Umsatz-, Investitions- und Betriebsausgaben wären gesondert auszuweisen. Darüber hinaus sollen Nicht-Finanzunternehmen von der Berichterstattung über die betrieblichen Aufwendungen absehen dürfen, wenn der kumulierte Umsatz aus diesen Tätigkeiten weniger als 25 % ausmacht.

Die vorgeschlagenen Wesentlichkeitsschwellen könnten die Berichterstattung und Ermittlung von KPIs für Nicht-Finanzunternehmen in der Praxis vereinfachen und die Bereitschaft der Unternehmen zur Offenlegung erhöhen. Im ersten Schritt sehen wir jedoch eine zusätzliche Belastung, da die De-minimis-Schwellenwerte ergänzend umgesetzt werden und nicht wesentliche Werte weiterhin offengelegt werden müssten.

Angesichts von Unklarheiten, wie die neuen Schwellenwerte in der Praxis umgesetzt werden sollten, wäre es hilfreich, dass die EU-Kommission Leitlinien oder Beispiele bereitstellen würde. Sie würde damit ein einheitliches Verständnis der Regelungsvorschläge unterstützen und eine konsistente Anwendung der Schwellenwerte gewährleisten. Hinsichtlich der Anwendung der De-minimis-Schwellen auf Leasing-Gesellschaften stellt sich außerdem die Frage, wie die Schwellen zu verstehen sind, wenn eine Vielzahl unterschiedlicher Leasing-Finanzierungen vorliegen. Hier müsste unseres Erachtens geklärt werden, wie die Schwellen bei einer großen Vielfalt an Leasing-Assets operativ angewendet werden könnten bzw. ob die Vereinfachungen für Leasing-Gesellschaften überhaupt einschlägig wären.

Leasing-Gesellschaften sollen als Finanzdienstleistungsinstitute ohne CRR-Zulassung die KPIs für Nicht-Finanzunternehmen berichten. Vor dem Hintergrund der praktischen Umsetzung sehen wir noch Aspekte, die nachgebessert werden könnten, um Unternehmen in ihrem bürokratischen Aufwand zu entlasten: In Finanzdienstleistungsunternehmen wie Leasing-Gesellschaften entsprechen Betriebsausgaben in der Regel nicht den Vorgaben der EU Taxonomie („direct non-capitalised cost that relates to R&D, building renovations, short-term lease, maintenance and repair and any other direct expenditures relating to PPE“). Die Haupttreiber der Betriebsausgaben sind personalbezogene Kosten (z. B. Gehälter). Diese Kategorie fällt zum einen nicht unter die Definition der Taxonomie und entfaltet zum anderen keine Hebelwirkung für eine nachhaltigere Ausrichtung der Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, den KPI „OpEx“ bei Finanzdienstleistungsunternehmen wie Leasing vollständig aus der Berichterstattung auszunehmen. Hierdurch würde sich die bürokratische Belastung reduzieren, ohne dass sich die Aussagekraft der Taxonomie-Offenlegung verringern würde. Alternativ sollte für Leasing-Gesellschaften eine eigene Berechnungsmethode für nachhaltige Betriebsausgaben entwickelt werden, die für die Branche aussagekräftigere Informationen liefert, als es die derzeitige OpEx-Definition könnte.

Darüber hinaus sollte es optional möglich sein, dass auch für einen Leasing-Teilkonzern oder eine Leasing-Gesellschaft, die Teil einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe ist, die



Seite 3

taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten ausschließlich analog zu Anhang V DelVO (EU) 2021/2178, der für Kreditinstitute gilt, offengelegt werden können.

Vereinfachung der DNSH-Kriterien

Artikel 2 zur Anpassung von Anhang I und II der Delegated Regulation (EU) 2021/2139

Wir unterstützen eine Vereinfachung der DNSH-Kriterien. Allerdings begrenzt die EU-Kommission ihren Vorschlag derzeit auf eine Vereinfachung der in Anlage C genannten Kriterien zu Chemikalien. Damit wäre aktuell nur ein sehr geringer Teil der DNSH-Kriterien vom Bürokratieabbau erfasst.

Die im vorliegenden Vorschlag angekündigte *generelle* Überprüfung aller technischen Bewertungskriterien begrüßen wir daher ausdrücklich. Wir regen in diesem Zusammenhang an, mögliche Vereinfachungen der DNSH-Kriterien im Gleichlauf mit der Doppelten Wesentlichkeitsanalyse der CSRD auszugestalten und auf sämtliche Umweltaspekte auszuweiten. So berichten Unternehmen einerseits im CSRD-Bericht, dass bestimmte Umweltaspekte nicht wesentlich für die eigenen Geschäftsaktivitäten sind und lassen diese Beurteilung vom Wirtschaftsprüfer testieren. Andererseits müssen dieselben Aspekte jedoch in der DNSH-Prüfung im Detail geprüft werden. Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen sind aus unserer Sicht wenig schlüssig. Eine Vereinfachung könnte dadurch erreicht werden, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt, der im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse eines Unternehmens als unwesentlich deklariert wurde, im Rahmen der DNSH-Beurteilung als erfüllt angesehen werden darf. Durch eine derartige Vereinfachung wären Leasing-Gesellschaften eher in der Lage, Konformitätsquoten auszuweisen, die dann die gewünschten Steuerungsimpulse entfachen können.

Mit Blick auf die generellen Hürden der Datenverfügbarkeit regen wir an, mindestens so lange weitere Erleichterungen vorzusehen, wie die erforderlichen ESG-Daten nachweislich nur limitiert verfügbar sind oder eine Erhebung der Daten mit einem sehr hohen Aufwand verbunden wäre.

Die Herausforderungen der Datenverfügbarkeit liegen im Leasing-Sektor insbesondere in der Prüfung der DNSH-Kriterien mit Bezug zur Umweltverschmutzung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität und Wasser. Beispiel Wirtschaftsaktivität CE 5.5: viele erforderliche Informationen zur Bewertung des Umweltziels der Kreislaufwirtschaft liegen auf Seiten der Hersteller, etwa zur Verpackung von Leasing-Objekten oder den Lieferketten. Eine Leasing-Gesellschaft verfügt als Finanzintermediär nicht über den nötigen Datenzugriff und könnte damit zu keiner Zeit eine entsprechende Konformität ausweisen.

Das Portfolio einer großen Anzahl an Leasing-Gesellschaften umfasst die Assetklasse Fahrzeuge. Im Rahmen der Bewertung der Taxonomiekonformität von geleasten Fahrzeugen sollten zukünftig die Informationen der Fahrzeughersteller zur Taxonomiekonformität der Fahrzeuge direkt herangezogen werden können. Dies würde die Beurteilung der Taxonomiekonformität verleaster Fahrzeuge erheblich vereinfachen. Zu diesem Zweck müsste das Leasing (Financial Leasing und Operate Leasing) in 3.3 zu Anhang I aufgenommen und in 6.5 zu Anhang I gestrichen werden.

Außerdem bedarf es unseres Erachtens einer gesonderten Regelung, wonach bei der Ermittlung der KPIs von Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen auch auf Unternehmensangaben



Seite 4

zurückgegriffen werden darf, die nach nationalen Rechnungslegungsstandards ermittelt wurden. In Deutschland bilanzieren sehr viele KMU nach dem nationalen Handelsgesetzbuch. Für diese Unternehmen lassen sich die Taxonomie-KPIs nicht direkt aus den Jahresabschlusszahlen ableiten und müssten somit gesondert für die Taxonomie-Offenlegung definiert und übergeleitet werden. Diese Überleitungsrechnungen erzeugen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Um Doppelarbeiten zu vermeiden und Unternehmen im Umsetzungsaufwand zu entlasten, sollten einheitliche Überleitungsregelungen für nationale Rechnungslegungsstandards in die Taxonomie-Berichterstattung entwickelt werden.

Ebenso wäre die Möglichkeit einer Überleitung der Minimum Safeguards auf geltende nationale Rahmenbedingungen, wie beispielsweise das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG), in der praktischen Umsetzung hilfreich.

Anmerkungen zu den Vorschlägen von Omnibus I zur Taxonomie - “Opt-in-Proposal”

Artikel 2 Absatz 3 - Optional taxonomy reporting for certain undertakings

Artikel 2 Absatz 5 - Optional taxonomy reporting for certain parent undertakings

Die Angleichung des Anwendungskreises der Taxonomie an die CSRD geht in die richtige Richtung. Wir begrüßen die vorgeschlagene Opt-in-Regel, wonach Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten und unter 450 Millionen Euro Umsatz die Taxonomie lediglich freiwillig anwenden können.

Von besonderer Bedeutung ist, dass auch Wirtschaftsaktivitäten, die in wenigen Kriterien nicht den Konformitätsanforderungen entsprechen, im Sinne der Abbildung der Transitionsbemühungen eines Unternehmens offen gelegt werden dürfen. Wir können an dieser Stelle nicht nachvollziehen, warum die Offenlegung der Transitionsbestrebungen nicht auch für Unternehmen gelten soll, die einen Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro ausweisen. Auch Unternehmen, die den Schwellenwert von 450 Millionen Euro überschreiten, haben Aktivitäten, die auf eine nachhaltige Wirtschaft ausgerichtet sind, ohne jedoch stets alle Kriterien der Taxonomieanforderungen zu erfüllen. Daher sollte die Offenlegung teilweise taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten für alle Unternehmen ermöglicht werden.

Derzeit ist noch unklar, wann eine wirtschaftliche Tätigkeit als teilweise an der Taxonomie ausgerichtet gelten kann und wann nicht. Eine Klärung durch die Europäische Kommission ist dringend erforderlich und sollte so schnell wie möglich erfolgen, damit sich die betroffenen Unternehmen darauf einstellen können.

Da die Aussagekraft des KPI „OpEx“ sehr begrenzt ist (siehe oben), unterstützen wir den Vorschlag, diesen Leistungsindikator nur optional offenzulegen.